

(2) Das Energiekombinat hat dem Abnehmer den sonstigen Vermögensschaden je Schadenfall in Abhängigkeit vom Energiebezugspreis aus dem Vormonat zu ersetzen, und zwar

- bei  $\leq 20\,000$  M Energiebezugspreis vollständig, höchstens jedoch 2 000 M,
- bei  $> 20\,000$  M Energiebezugspreis bis zu 10 % des Preises.

(3) Der sonstige Vermögensschaden aus Güteverletzung bei Gas oder Wärmeenergie, die länger als einen Tag anhält und die gleichen Gründe hat, ist, unabhängig vom Energiebezugspreis, bis zu 10 %, Schaden bis zu 2 000 M ist vollständig zu ersetzen, a

(4) Auf die Ersatzpflicht des Einspeisers für den sonstigen Vermögensschaden sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

#### §42

##### Anzeige von Güteverletzung und Schaden

(1) Güteverletzung, Liefereinschränkung und -Unterbrechung sind unverzüglich, spätestens innerhalb der Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Kenntnis von dem Ereignis dem Partner schriftlich anzuzeigen; für Einspeiseeinschränkung und -Unterbrechung gilt dasselbe mit einer Frist von 3 Monaten.

(2) Die Anzeige muß Ort und Zeit des Ereignisses, Art des Schadens und, bei Minderungsansprüchen, die Gebrauchswertminderungsangaben enthalten.

(3) Minderungsansprüche setzen voraus, daß der Abnehmer die dafür erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen hat oder die Güteverletzung sonst unzweifelhaft feststellbar ist. -

##### Vertragsstrafen

#### §43

##### Vertragsstrafe bei Verletzung des Elektroenergielieferungsvertrages

(1) Das Energiekombinat ist verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 30 Pf/kWh und angefangene Stunde zu bezahlen, wenn es die gemäß § 6 Abs. 2 oder § 17 Abs. 4 verbindliche Leistung nicht bereitstellt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn die Bereitstellung jeweils  $\leq 15$  min eingeschränkt oder unterbrochen wird; die Partner können auch für diesen Fall Vertragsstrafe vereinbaren.

(2) Das Energiekombinat ist weiterhin verpflichtet, 50 Pf/kWh und angefangene Stunde Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn der Abnehmer infolge Aufrufs von Abgestufungen die Inanspruchnahme von Elektroenergie gegenüber dem Leistungsanteil beschränkt. Neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 zu bezahlen.

(3) Die Verpflichtung des Energiekombinats aus Abs. 1 oder Abs. 2 entfällt, wenn der Abnehmer das für die Abgestufung einzuhaltende Leistungslimit überschreitet.

(4) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er

1. den erteilten Leistungsanteil überschreitet: 1,50 M/kWh und Viertelstunde bzw. 1,60 M/kWh und Stunde;
2. das Leistungslimit im Falle des Aufrufs von Temperatur- oder Abgestufungen überschreitet: 4 M/kWh und Viertelstunde bzw. 5 M/kWh und Stunde. Neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 1 zu bezahlen;
3. die vereinbarte Menge überschreitet: bei Anwendung von Zweitarifen vierfacher Preis für die Überschreitung während der Tarifspitzenzeit, 6 % des Preises für die Überschreitung außerhalb der Tarifspitzenzeit, bei Anwendung von Mengenpreistarifen 15% des Mengenpreises, bei Anwendung von Tarifen für Abnehmer mit Leistungsanteilen 15% des Arbeitspreises;
4. die Begrenzung der Leistungsanspruchnahme im Winterhalbjahr durch den energiewirtschaftlichen Bescheid

überschreitet: 2 M/kWh der Überschreitung der zulässigen Inanspruchnahme während der jeweils zusammenhängenden Abrechnungszeit „Früh“ oder „Abend“ eines Tages.

Die auf die Viertelstunde bezogenen Vertragsstrafen der Ziffern 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn bei dem Abnehmer eine EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtung eingebaut und ihm der Leistungsanteil auf der Grundlage des Kontingents „Leistung“ als Viertelstundenwert vorgegeben ist.

(5) Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er den vereinbarten Leistungsfaktor nicht einhält, und zwar 0,2 Pf/kWh der bezogenen Tagesarbeit, für Großabnehmer mit Zweitarif 0,6 Pf/kWh der in der Tarifspitzenzeit bezogenen elektrischen Arbeit für jeweils 0,01 der Verschlechterung. Das gilt nicht, wenn der tatsächlich erreichte Leistungsfaktor 0,95 ist.

(6) Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 5 M/kVA und Monat der Überschreitung zu bezahlen, wenn er die gemäß § 12 Abs. 1 vereinbarte Begrenzung verletzt.

(7) Vertragsstrafe für Verletzung der Gütewerte (Frequenz, Spannung) ist nur mit Großabnehmern und unter gleichen Voraussetzungen wie Minderung zu vereinbaren.

#### §44

##### Vertragsstrafe bei Verletzung des Gaslieferungsvertrages

(1) Das Energiekombinat ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn es bei Stadtgas

1. die vereinbarte Menge nicht liefert: 15% des Preises der betroffenen Menge;
2. die Menge nicht liefert, für die der Leistungsanteil erteilt ist: 50 Pf/m<sup>3</sup> der betroffenen Menge;
3. die Wobbezahl oder Mindestverbrennungswärme nicht einhält oder den Schwefelwasserstoffgehalt überschreitet: 3 % des Preises der betroffenen Menge.

Die Verpflichtung des Energiekombinats aus Ziff. 1 oder Ziff. 2 entfällt, wenn der Abnehmer das für die Abgestufung einzuhaltende Leistungslimit überschreitet.

(2) Das Energiekombinat ist weiterhin verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen

1. bei Erdgas aus DDR-Förderung, wenn es die vereinbarte Menge nicht liefert: 15% des Preises der betroffenen Menge; die Menge nicht liefert, für die der Leistungsanteil erteilt ist: 3 Pf/MJ der betroffenen Wärmeenergie; den Schwefelwasserstoffgehalt überschreitet: 8% des Preises der betroffenen Menge;
2. bei Erdgas aus Import die der Ziff. 1 entsprechende Vertragsstrafe, wenn es den Lieferumfang nicht einhält; Vertragsstrafe wegen Qualitätsverletzung ist nur zu bezahlen, soweit das Energiekombinat nach Maßgabe der Rechtsvorschriften über den Import Ansprüche auf Vertragsstrafe in der Kooperationskette hat.

(3) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu bezahlen, wenn er

1. die vereinbarte Menge überschreitet: 15 % des Preises der betroffenen Menge;
2. den erteilten Leistungsanteil überschreitet: bei Stadtgas 50 Pf/m<sup>3</sup>, bei Erdgas 3 Pf/MJ des Heizwertes der betroffenen Wärmemenge;
3. das Leistungslimit im Falle des Aufrufs von Temperatur- oder Abgestufungen überschreitet: bei Stadtgas 2,50 M/m<sup>3</sup>, bei Erdgas 15 Pf/MJ der betroffenen Wärmemenge. Neben dieser Vertragsstrafe ist keine Vertragsstrafe gemäß Ziff. 2 zu bezahlen;
4. die Begrenzung der Leistungsanspruchnahme im Winterhalbjahr durch den energiewirtschaftlichen Bescheid